

EINKOMMENSSTEUER, UMSATZSTEUER UND CO. WAS FREIBERUFLICHE JOURNALISTEN BEACHTEN SOLLTEN

von Birgit Groschwitz-Fiebig

*Der Trend ist eindeutig:
Immer mehr Journalisten
sind nicht mehr auf
Angestelltenbasis beschäftigt,
sondern freiberuflich tätig.
Oft liegt der Anteil der freien
Mitarbeiter, die Beiträge für
überregionale Zeitungen
und Zeitschriften liefern,
deutlich über 50 Prozent. In
diesem Leitfaden wird erklärt,
was alles zu beachten ist.*



Die journalistische Selbstständigkeit zieht steuerliche Verpflichtungen nach sich. Einkommenssteuer und Sozialbeiträge werden nun nicht mehr vom Arbeitgeber monatlich abgeführt, auch Umsatzsteuer muss möglicherweise gezahlt werden. Demzufolge müssen freie Berufe im Sinne des § 18 EStG (zum Beispiel Journalist, Bildberichterstatter, Übersetzer; keine Vermarktungs- und Vermittlungstätigkeit) Einkommenssteuer auf Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zahlen, brauchen jedoch kein Gewerbe anzumelden. Daher entfällt für sie die Gewerbesteuer.

GEWERBESTEUER

In Zeiten finanzieller Engpässe wird zwar regelmäßig gefordert, auch Freiberufler in diese Steuer einzubeziehen, dies ist jedoch bisher immer abgewehrt worden. Denn ursprünglich wurde die Gewerbesteuer, welche den jeweiligen Gemeinden zufließt, als „Abgabe“ für die Bereitstellung der Infrastruktur betrachtet. Meist sind es Industrie- und Handwerksbetriebe, die eine ausgebaute Infrastruktur benötigen. Allerdings ist zu beachten, dass auch die Rechtsform eines Unternehmens eine Rolle spielt. Sollte die freiberufliche Tätigkeit in Form einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer gewerblich geprägten Gesellschaft (persönlich haftender Gesellschafter ist eine Kapitalgesellschaft) ausgeübt werden, so gilt dies als Gewerbe, was zur Folge hat, dass die Gesellschaft der Gewerbesteuer unterliegt.

EINKOMMENSSTEUER

Die Einkommenssteuer berechnet sich nach dem ermittelten Gewinn. Freiberufliche Journalisten unterliegen dabei nicht der Buchhaltungspflicht (§ 140 AO), sie dürfen ihren Gewinn mithilfe der einfacheren Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln. Sie können sich jedoch auch für die Aufstellung einer Bilanz (§ 4 Abs. 1 EStG) entscheiden. Während die Einnahmen-Überschuss-Rechnung lediglich den Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben gegenüberstellt, benötigt die Bilanzierung unter anderem eine ordnungsgemäße Buchhaltung (mit Konten und Jahresabschluss). So ist die Einnahmen-Überschuss-Rechnung in jedem Fall kostengünstiger als die Bilanzierung.

Je nach Unternehmensgröße reicht eine chronologische Aufstellung der Ein- und Ausgaben mit den jeweiligen Belegen. Einfacher ist die Verwendung einer Software, da in den meisten Programmen auch Zusatzfunktionen wie Rechnung erstellen, Elster (Elektronische Steuererklärung) usw. integriert sind. Liegen die Betriebseinnahmen über dem Wert von 17.500 €, müssen zur Er-

stellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung die vom Finanzamt erhältlichen Vordrucke verwendet werden.

UMSATZSTEUER

Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG müssen keine Umsatzsteuer abführen. Als Kleinunternehmer gilt derjenige, dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (Nettoeinnahmen zuzüglich der darauf entfallenden fiktiven Steuern, zum Beispiel 7 Prozent) 17.500 € nicht überschritten hat. Gleichzeitig darf der voraussichtliche Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 50.000 € nicht übersteigen.

Beispiel:

Frau A macht sich 2010 als freiberufliche Journalistin selbstständig. Da sie bisher noch keine Vorjahresumsätze erzielt hat, gilt die Grenze von 17.500 € ausnahmsweise für das Jahr der Unternehmensgründung denn für das vorangegangene Jahr. Im ersten Jahr sind Umsätze in Höhe von 15.000 € zu erwarten. Der hochgerechnete Jahresumsatz unterschreitet folglich die Grenze von 17.500 €. Frau A ist Kleinunternehmerin und muss keine Umsatzsteuer zahlen. Glücklicherweise erhält Frau A im Jahr 2011 einen umfangreichen Auftrag, sodass der von ihr für dieses Jahr geplante Umsatz von 35.000 € um 16.000 € übertroffen wird. Frau A ist 2011 noch nicht umsatzsteuerpflichtig, nahm sie doch an, einen Gesamtumsatz in Höhe von 50.000 € „voraussichtlich“ nicht zu überschreiten. Für das laufende Jahr zählt also generell nur die Prognose.

Für 2012 muss Frau A nun aber Umsatzsteuer abführen, denn ihre Umsätze des Jahres 2011 in Höhe von 51.000 € lagen über der Grenze des Maximalwertes für das vorangegangene Kalenderjahr (17.500 €). Jedes Jahr sollte also erneut überprüft werden, ob der Vorjahresumsatz (17.500 €) und der voraussichtlich laufende Umsatz (50.000 €) unterschritten werden. Nur so sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung erfüllt.

Als Kleinunternehmer ist es möglich, auf Wunsch Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Dies kann sinnvoll sein, wenn Leistungen an Unternehmen erbracht werden, die Vorsteuer abziehen dürfen. Denn die gezahlte Mehrwertsteuer ist für diese Unternehmen nur ein „durchlaufender Posten“. Optiert man für eine Umsatzsteuerpflicht, darf die Vorsteuer – also die Umsatzsteuer, die der freie Journalist selbst für Waren oder Dienstleistungen bezahlen musste, welche er für sein Unternehmen angeschafft hat – geltend gemacht werden. Sind größere Anschaffungen notwendig, sollte

dies in Erwägung gezogen werden. Allerdings kann dann erst nach Ablauf von fünf Jahren die Kleinunternehmerregelung wieder in Anspruch genommen werden.

Zur Ermittlung der Vorsteuer lässt es der Gesetzgeber zu, dass Schriftsteller 2,6 Prozent der Nettoerlöse und Journalisten 4,8 Prozent der Nettoerlöse pauschal als Vorsteuer abziehen können. Der Vorjahresumsatz (netto) darf jedoch 61.356 € nicht übersteigen.

Der Regelsatz der Umsatzsteuer beträgt 19 Prozent. Für journalistische Leistungen gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent (§ 12 Abs. 2 Nr. 7c UStG).

Wer Umsatzsteuer erhebt, muss unbedingt darauf achten, den richtigen Betrag in der Rechnung auszuweisen. Ist die Umsatzsteuer in der Rechnung zu hoch ausgewiesen worden, muss dieser Betrag erst einmal an das Finanzamt gezahlt werden. Achtung: Kleinunternehmer dürfen keine Umsatzsteuer ausweisen! Eine Berichtigung ist oft sehr mühsam und zeitaufwendig.

RECHNUNGSSTELLUNG

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten (§ 14 Abs. 4 UStG):

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmens (hier: freiberuflicher Journalist) und des Leistungsempfängers;
- fortlaufende Rechnungsnummer;
- Ausstellungsdatum;
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer;
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistungen;
- Entgelt, Zeitpunkt der Leistung;
- Steuersatz und Steuerbetrag sowie Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

Für Kleinbetragsrechnungen, also Rechnungen, die einen Gesamtbetrag von 150 € nicht überschreiten, sind Vereinfachungen vorgesehen.

STEUERLICHE FRISTEN

Die Jahresumsatzsteuer ist wie die Einkommenssteuer jährlich bis zum 31. Mai des nachfolgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Betrug die Umsatzsteuer nach Abzug der Vorsteuer im Vorjahr mehr als 7.500 €, müssen monatliche (ansonsten quartalsweise) Vorauszahlungen geleistet werden. Das ist relativ einfach über das elektronische Verfahren

(www.elsterformulare.de) zu übermitteln. Mussten weniger als 1.000 € Umsatzsteuer entrichtet werden, kann das Finanzamt den freiberuflichen Journalisten von der Vorauszahlung befreien.

Ebenso ist möglicherweise eine Vorauszahlung der Einkommenssteuer quartalsweise zu leisten. In der Regel setzt das Finanzamt den zu zahlenden Betrag mit der letzten Jahreseinkommenssteuererklärung fest.

Bei umfangreicheren Sachverhalten sollte ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden. Der Deutsche Fachjournalisten-Verband bietet daher in Kooperation mit einem Vertragssteuerbüro allen DFJV-Mitgliedern eine kostenlose Erstberatung an.

KRANKEN-, PFLEGE-, RENTENVERSICHERUNG SOWIE FREIWILLIGE ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Freiberufliche Journalisten, die hauptberuflich tätig sind, sind selbst für ihre Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung verantwortlich.

Die Künstlersozialkasse ist Vermittlerin zwischen Angehörigen der kreativen freien Berufe und den gesetzlichen Sozialversicherungen. Der Freiberufler muss – in Analogie zur Festanstellung – nur die Hälfte der Beträge für seine gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung abführen.

Für neue Existenzgründungen ist eine freiwillige Arbeitslosenversicherung möglich. Der Antrag ist an die örtliche Agentur für Arbeit zu stellen.

„Freiheit wird nie geschenkt, immer nur gewonnen“, schrieb schon HEINRICH BÖLL, und so kann man gelassen seinen Rechten und Pflichten entgegensehen. //



Die Autorin BIRGIT GROSCHWITZ-FIEBIG ist Diplom-Volkswirtin (univ.), gepr. Bilanzbuchhalterin (IHK), Certified IFRS Accountant (advanced) und freie Journalistin. Ihr Interesse gilt den interdisziplinären Wirtschaftsthemen. Zuvor arbeitete sie als Leiterin der Abteilung Controlling (NL Nürnberg) der DB Cargo AG und als Lehrbeauftragte (Hochschule Hof).

DFJV-Mitgliedern steht eine kostenlose steuerliche Erstberatung zur Verfügung. Mehr dazu und weitere wissenswerte Informationen zu steuerlichen Fragen finden Sie im Mitgliederbereich auf www.dfjv.de.